Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg
Az.: 50a C 220/12

Verkündet am 20.11.22014

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mielchen & Coll.**, Osterbekstraße 90 c, 22083 Hamburg,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung - durch die Richterin am Amtsgericht am 20.11.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 607,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten über 74,25 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2012 freizustellen
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn

nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfall, der sich am 10. Februar 2012 auf einem Kaufland-Parkplatz in der Straße Hamburg- ereignet hat.

Beteiligt an dem Unfall war der am 08. März 2002 erstmals zugelassene klägerische Pkw Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen: , und der im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten versicherte Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen: . Die Haftung der Beklagten für die aus dem Unfall resultierenden Schäden dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin bezifferte die – fiktiven – Reparaturkosten durch Kostenvoranschlag der Firma Automobile GmbH (Anlage K 1, Bl. 14 ff d.A.) mit 1.647,41 € netto. Die Beklagte zahlte darauf einen Betrag in Höhe von 1.039,91 € und begründete den Abzug in Höhe von 607,50 € mit der Möglichkeit einer günstigeren Reparatur in der von der Klägerin 17,8 km entfernt liegenden Werkstatt Autolackierungen GmbH (im Folgenden:), bei der es sich um eine Partnerwerkstatt der Beklagten handelt, mit der die Beklagte im Rahmen von Kaskoversicherungsverträgen zusammenarbeitet.

Die Klägerin trägt vor,

bei der Firma handele es sich um eine Vertrags- und Referenzwerkstatt der Beklagten, die unter Gewährung entsprechender Sonderkonditionen arbeite, worauf sich die Klägerin nicht verweisen lassen müsse.

Mit der Klage begehrt die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Klägerin Zahlung des Betrags, um den die Reparaturkosten gekürzt wurden, sowie Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer auf einen Streitwert von 1.672,41 € abzüglich gezahlter 155,30 €.

Die Klage ist der Beklagten am 28.09.2012 zugestellt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 607,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechts-

hängigkeit zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten über 74,25 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

die Reparatur sei in der Werkstatt der Fa.) für den gezahlten Betrag durchführbar, da die Firma günstigere Stundenverrechnungssätze berechne. Die dortige Reparatur sei gleichwertig zu einer Reparatur in einer Mercedes-Benz-Vertragswerkstatt. Die Firma sei Eurogarant-zertifiziert und repariere auch die Marke Mercedes-Benz nach Herstellervorgaben und unter Verwendung von Originalersatzteilen mit dreijähriger Garantie, die Stundensätze seien für jedermann gleichermaßen zugänglich, bei den unterbreiteten Preisen handele es sich nicht um vertragsbedingte Sonderkonditionen.

Ergänzend wird auf den Vortrag der Parteien in ihren Schriftsätzen und Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 18.01.2013, Bl. 43 ff. d.A., durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und anschließend – nach Einwand von vertragsbedingten Sonderkonditionen durch die Klägerin – gemäß Beweisbeschluss vom 23.01.2014 durch Vernehmung des Zeugen :. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten, Bl. 53 ff. d.A. und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2014, Bl. 106 ff d.A., Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung weiteren Schadensersatzes gemäß §§ 7, 17 StVG, § 823 BGB in Verbindung mit § 115 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VVG aufgrund des Unfallgeschehens vom 10.02.2012 in tenorierter Höhe.

Die Beklagte kann die Klägerin nicht auf günstigere Stundenverrechnungssätze der Firma , verweisen. Dies unabhängig davon, dass das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten ergeben hat, dass diese Firma in der Lage ist, den streitgegenständlichen Unfallschaden am Pkw Mercedes der Klägerin in gleichwertiger Qualität wie eine Mercedes-Vertragswerkstatt zu reparieren und der Zeuge I . bekundet hat, bei den zugrundegelegten Stundenverrechnungssätzen habe es sich um allgemein zugängliche Stundenverrechnungssätze gehandelt, die jedermann zugänglich gewesen seien.

Denn unstreitig handelt es sich bei der Firma um eine Partnerwerkstatt der Beklagten, mit der diese im Rahmen von Kaskoversicherungsverträgen zusammenarbeitet. Jedenfalls dann, wenn wie hier die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen, und damit der Umfang eines etwaig zugesagten Auftragsvolumens, sowie die Frage in welchem Verhältnis jährlich Aufträge für Versicherungen und Privatkunden abgewickelt werden, unbekannt sind, steht eine solche vertragliche Verbindung einer Verweisung des Geschädigten an diese Partnerwerkstatt des Schädigers entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt" dem Geschädigten insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-) üblichen Preise der Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrundeliegen (BGH, Urteil vom 22.6.2010, Aktenzeichen: VI ZR 337/09). Der Geschädigte muss sich wegen der im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gebotenen subjektbezogenen Betrachtungsweise nicht auf einen erst vom Schädiger eröffneten Sondermarkt verweisen lassen. Andernfalls würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet.

Das erkennende Gericht schließt sich der Auffassung des Landgerichtes Hamburg (Urteil vom 13.5.2014, Aktenzeichen: 302 S 8/12) und des Hanseatischen Oberlandesgerichtes (Beschluss vom 28.4.2014, Aktenzeichen: 14 U 10/14) an, dass nach dem Sinn und Zweck der in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB normierten Ersetzungsbefugnis eine Verweisung nicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn innerhalb desselben Betriebes unterschiedliche Preise existieren, etwa für „Versicherungskunden" oder normale „Privatkunden", sondern dies z.B. auch dann der Fall sein kann, wenn die

Werkstatt nahezu ausschließlich für Versicherungen tätig wird, oder – abhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung – eine dauerhafte vertragliche Verbindung besteht. Denn die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten soll diesen davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger zu überlassen. Er soll sich nicht faktisch in die Hände des Schädigers begeben müssen. Bei einer dauerhaften vertraglichen Verbindung ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation entscheidend, insbesondere ob und in welchem Umfang die Preiskalkulation der Werkstatt beeinflusst ist und ob durch den Umfang der Zusammenarbeit eine Interessenkollision zu befürchten ist. Diese Beurteilung ist wiederum abhängig von der Kenntnis eines etwaigen versicherungsseits zugesagten Auftragsvolumen im Verhältnis zu der Anzahl der übrigen Aufträge der Werkstatt. Ob die Werkstatt nur im Bereich der Abwicklung von Kaskoschadensfällen mit der Versicherung kooperiert, ist demgegenüber nicht allein entscheidend. Da die Beklagte auch nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis die konkrete vertragliche Ausgestaltung nicht offen gelegt hat, ist die Verweisung auf die Firma für die Klägerin unzumutbar.

Die Klägerin hat zudem Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil ihres Schadens.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11,711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 21.11.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg 522 Hamburg